

ERWIN GATZ

## Die Bischofsernennungen in den deutschsprachigen Ländern

### Theorie und Praxis seit dem 19. Jahrhundert

Can. 377 § 1 des neuen kirchlichen Gesetzbuches sieht vor, daß der Papst die Bischöfe frei ernennt oder die rechtmäßig Gewählten bestätigt.

Nach der vorliegenden Studie besitzen in den deutschsprachigen Ländern von 38 Bistümern bei genau der Hälfte die Domkapitel noch in irgendeiner Form das Recht zur Bischofswahl. Seit 1917 zeichnet sich zwar eine Tendenz ab, die diesen Modus der Bischofsbestellung zurückdrängt, umgekehrt hat sich — von Österreich ausgehend — ein Konsulationsverfahren im allgemeinen Kirchenrecht durchgesetzt, das bei weiser Handhabung den orts-kirchlichen Interessen entgegenkommt.

Der Autor des Beitrags, bekannt durch zahlreiche Veröffentlichungen zur neueren Kirchengeschichte des deutschen Sprachraums, ist Rektor des Priesterkollegs am Campo Santo Teutonico in Rom. (Redaktion)

Die Ernennung von Diözesanbischöfen ist wegen der weitgehenden Leitungsbefugnis, die mit diesem Amt verbunden ist und die das Geschick eines Bistums auf Jahrzehnte bestimmen kann, stets der Aufmerksamkeit gewiß. In den deutschsprachigen Ländern weichen nun die Modalitäten bei der Berufung von Diözesanbischöfen aufgrund konkordatärer Vereinbarungen z. T. vom allgemeinen Kirchenrecht ab. Während dieses nämlich vorsieht, daß in der lateinischen Kirche alle Bistümer frei durch den Papst verliehen werden, besitzen in Deutschland, Österreich und der Schweiz nach wie vor 19 Domkapitel das Bischofswahlrecht. In 19 weiteren Sprengeln erfolgt die Ernennung der Diözesanbischöfe dagegen frei durch den Hl. Stuhl.

Die gegenwärtig geltenden Verhältnisse wurzeln in Vereinbarungen, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts zwischen dem Hl. Stuhl und den betreffenden Regierungen abgeschlossen wurden. Während nämlich der Hl. Stuhl den katholischen Monarchen damals das Nominationsrecht auf bischöfliche Stühle konzidierte, verweigerte er es den evangelischen Monarchen, mit denen er zu konkordatsähnlichen Vereinbarungen kam. In diesen Fällen bestand er auf dem Bischofswahlrecht der Domkapitel, während er es in den katholischen Monarchien zu Gunsten des Nominationsrechtes preisgab. Infolgedessen behielten das Bischofswahlrecht alle preußischen, hannoverschen (Hildesheim, Osnabrück) und die Domkapitel der Oberrheinischen Kirchenprovinz (Freiburg, Mainz, Rottenburg, Limburg, Fulda). Alle nunmehr bayerischen Domkapitel verloren dagegen ihr Bischofswahlrecht. Auch den Domkapiteln der neu geschaffenen schweizerischen Bistümer Basel (Bistumsvertrag 1828) und St. Gallen (Bistumsvertrag 1845) wurde das Wahlrecht konzidiert. Ein Sonderfall lag in Chur vor, dessen Domkapitel nie säkularisiert worden ist, das das Bischofswahlrecht erhielt und somit als einziges Bistum im deutschen Sprachraum auf eine ununterbrochene Tradition seit dem Mittelalter zurückblicken kann.

In Österreich besaß der Monarch das Nominationsrecht für Wien, St. Pölten und Linz ohnehin. 1818 erhielt er es neu für Brixen und Trient, während das Salzburger Metropolitankapitel mit Rück-

sicht auf seinen historischen Rang und die Salzburger Rechte bei der Berufung der Bischöfe von Gurk, Seckau und Lavant das Wahlrecht behielt.

Im folgenden soll nun am Beispiel der preußischen Domkapitel für die Zeit von der Neuordnung durch die Bulle „De salute animarum“ im Jahre 1821 bis zum Untergang des Freistaates im Jahre 1945 dargestellt werden, wie das domkapitelsche Wahlrecht tatsächlich praktiziert wurde. Dabei wird sich ergeben, daß zwischen Theorie und Praxis ein erheblicher Unterschied klaffte. In einem zweiten Teil soll der Anteil Österreichs an der Entwicklung der neueren Modalitäten für die Bischofsberufung geschildert werden.

### Die Domkapitel in Norddeutschland

In den 1821 zu Preußen gehörenden Bistümern Köln, Trier, Münster, Paderborn, Breslau, Gnesen-Posen, Kulm und Ermeland war die Besetzung der Kanonikate an den Domkapiteln in der Weise geregelt, daß die Dompropstei und die in ungeraden („päpstlichen“) Monaten vakant werdenden Stellen auf einen königlichen Vorschlag nach Vorlage eines bischöflichen Idoneitätszeugnisses vom Papst verliehen wurden. Da die Initiative in diesem Fall beim Monarchen lag, sprach man von königlichen Nominaten. Die Domdechanei und die in geraden („bischoflichen“) Monaten frei werdenden Kanonikate besetzte der Bischof, der dazu bis 1848 der Zustimmung des Monarchen (Plazet) bedurfte. Bei den nichtresidierenden sog. Ehrendomherren, die aus den Dechanten bzw. Erzpriestern auszuwählen waren und am Bischofswahlrecht teilhatten, wurde ebenso verfahren. Die Berufung der Domvikare erfolgte durch den Bischof.

Im Gebiet des 1866 von Preußen annexierten Königreichs Hannover erfolgte die Besetzung der Kapitelstellen in Hildes-

heim und Osnabrück entsprechend den Bestimmungen der Bulle „Impensa Romanorum Pontificum“ von 1824 in der Weise, daß bei einer Vakanz abwechselnd der Bischof und das Domkapitel der Regierung eine Liste von vier Kandidaten vorlegten, aus der diese die ihr nicht genehmen Namen streichen konnte. Aus den Verbliebenen wählten der Bischof oder das Kapitel ihren Kandidaten aus. Dieser Modus galt für den Dekan, die Kapitulare und die Vikare.

In den 1866 ebenfalls an Preußen gefallenen Bistümern Fulda (Kurhessen) und Limburg (Nassau, Frankfurt), die zur Oberrheinischen Kirchenprovinz gehörten, erfolgte die Besetzung der Kapitelstellen gemäß der Bulle „Ad Dominici gregis Custodiam“ von 1827 in der gleichen Weise wie in Hildesheim und Osnabrück.

Einen aktiv gestaltenden Einfluß auf die Zusammensetzung der Kapitel hatte also in allen Fällen der Ortsbischof, wobei er in den altpreußischen Bistümern an die Zufälligkeit des Vakanzeintrittes gebunden war. In Hildesheim, Osnabrück, Fulda und Limburg besaß auch das Kapitel wichtigen Einfluß auf die Besetzung der Kapitelsstellen. Das hing mit der ihm zugedachten Mitwirkung in der Bistumsverwaltung zusammen.

Während der Monarch in Hildesheim, Osnabrück, Fulda und Limburg auf die Zusammensetzung der Kapitel nur durch die Streichung mißliebiger Kandidaten einwirken konnte, besaß er in den 1821 preußischen Bistümern ein aktives Gestaltungsrecht auf die Zusammensetzung der Kapitel. Der Bischof konnte zwar den königlichen Nominaten aus kanonischen Gründen das Idoneitätszeugnis verweigern und sie aus der Bistumsverwaltung fernhalten. Ihre Mitwirkung bei der Bischofswahl war jedoch unanfechtbar. Das Preußenkonkordat von 1929 hat dann die Besetzung aller Kapitelstellen, einschließlich an den in Aachen und Ber-

lin neu errichteten Kapiteln, in Art. 8 folgendermaßen geregelt:

„1. Die Dignitäten der Metropolitan- und Kathedralkapitel verleiht der Heilige Stuhl, und zwar beim Vorhandensein zweier Dignitäten die erste (Dompropstei) auf Ansuchen des Kapitels, die zweite (Domdekanat) auf Ansuchen des Diözesanbischofs, beim Vorhandensein nur einer Dignität (Dompropstei oder Domdekanat) diese abwechselnd auf Ansuchen des Kapitels und des Diözesanbischofs. 2. Die Kanonikate der Kapitel besetzt der Diözesanbischof abwechselnd nach Anhörung und mit Zustimmung des Kapitels. Die Abwechslung findet bei residenzialen und nichtresidenzialen Kanonikaten gesondert statt. 3. Die Domvikarien besetzt der Diözesanbischof nach Anhörung des Kapitels.“

Dadurch ist gegenüber der Regelung von 1821 bei der Besetzung der Dignitäten der Einfluß des Heiligen Stuhles, bei den übrigen Kapitelstellen der des Bischofs gestärkt worden, während eine Mitwirkung der Regierung nicht mehr stattfindet.

### Die österreichischen Domkapitel

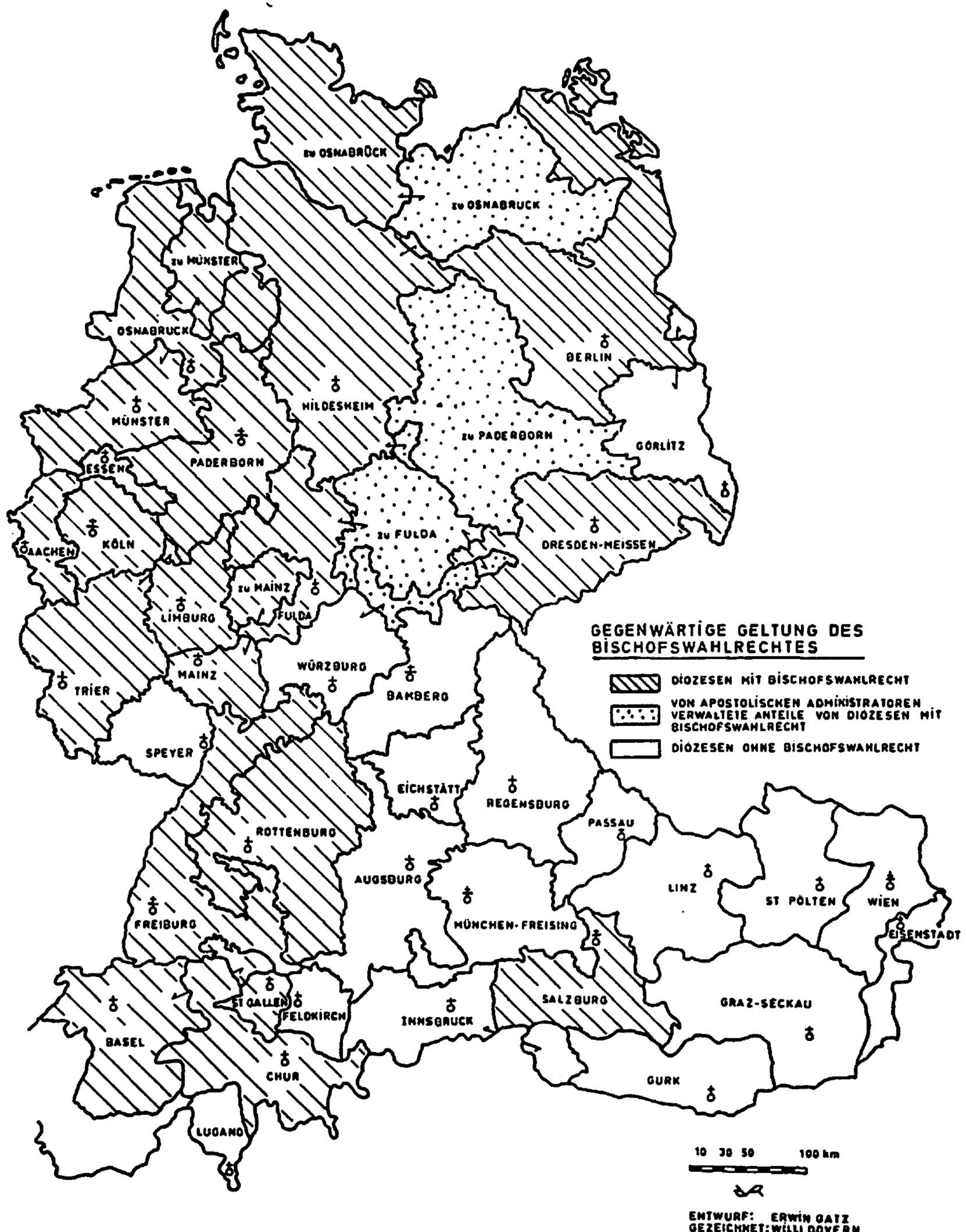
Viel weitgehender als in Preußen und in den deutschen Bundesstaaten war bis zum Ende der Monarchie das Mitwirkungsrecht des österreichischen Kaisers bei der Besetzung der Kapitelstellen. Soweit diese nicht durch spezielle Patronatsverhältnisse geregelt waren, wurden diese außer der Dompropstei, die nominell durch den Papst verliehen wurde, durch den Kaiser besetzt. Das galt auch für die Domkapitel von Salzburg, Brixen und Trient, die bis zur Säkularisation im Rahmen der reichskirchlichen Verfassung einen Sonderstatus besessen hatten. Das österreichische Konkordat von 1933 hat diese Bestimmungen folgendermaßen modifiziert: Die Berufung der Domherren erfolgt nach den Bestimmungen des CIC, d. h. die Dignitäten werden durch den Heiligen Stuhl, die Kanoniker durch den Bischof nach Anhörung des Kapitels ernannt. Das Bischofswahlrecht des Salzburger Metropolitankapitels wurde 1933 insofern einge-

schränkt, als die Wahl nunmehr aus einem Dreievorschlag des Heiligen Stuhles erfolgt.

### Die Praxis der Bischofswahlen im ehemaligen Preußen

Das Bischofswahlrecht jener Domkapitel, die 1821 zu Preußen gehörten, war durch die Bulle „De salute animarum“ mit dem Breve „Quod de fidelium“, das der Kapitel von Hildesheim und Osnabrück durch die Bulle „Impensa Romanorum Pontificum“ von 1827 und das der Kapitel von Fulda und Limburg durch die Bulle „Ad Dominici gregis custodiam“ mit dem Breve „Res sacra“ von 1827 geregelt. Bis zur Beilegung des Kölner Kirchenstreites (1840) erfolgten in den preußischen Bistümern unter ausdrücklicher Dul dung der Römischen Kurie nur Scheinwahlen. Der König beauftragte jeweils einen Wahlkommissar, meist den Oberpräsidenten der betr. Provinz, den Kapitularen den von ihm gewünschten Kandidaten zu bezeichnen. Die Wahl selbst vollzog sich in kanonischen Formen und wurde sogleich vom Wahlkommissar bestätigt. Nach Abschluß des Wahlgeschäftes erfolgte die Proklamation des Erwählten.

Seit 1840 wählten die preußischen Kapitel wie schon zuvor die Kapitel von Hildesheim, Osnabrück, Fulda und Limburg nach dem sog. irischen Listenverfahren. Danach vollzog sich die Wahl in folgenden Stufen: Nach Eintritt der Vakanz reichte das Kapitel der Regierung eine Liste ein, die über den Oberpräsidenten an den Kultusminister weitergeleitet wurde. Von dieser wurden die dem König minder genehmen Kandidaten gestrichen. Bei ihrem Urteil stützte die Regierung sich im allgemeinen auf die durch ihren Wahlkommissar eingezogenen Erkundigungen. Die vom Kultusminister an das Kapitel zurückgeleitete Liste mußte mindestens drei Namen enthalten, doch hat die Regie-



rung gelegentlich die Zusammenstreuung der Liste auf nur zwei Namen versucht. Das Kapitel wählte aus dieser Liste den Bischof. Dessen Bestätigung durch den Wahlkommissar und seine Proklamation erfolgten sofort nach dem Ende des Wahlaktes, seit 1900 erst nach der Bestätigung durch den Heiligen Stuhl. Dieser Modus blieb bis zum Ende der Monarchie in Geltung. Obwohl der Heilige Stuhl nach 1917 unter Hinweis auf den CIC das Wahlrecht der Kapitel wie in Bayern durch die freie päpstliche Verleihung ersetzen wollte, blieb es in Preußen infolge der Bemühungen des Kölner Metropolitankapitels anlässlich der Neubesetzung Kölns im Jahre 1920 erhalten. In den 1919 an Polen gefallenen Bistümern Gnesen-Posen und Kulm (Sitz Pelplin) fiel es dagegen fort.

Das Preußenkonkordat von 1929 schränkte dann in Art. 6 das Wahlrecht erheblich ein. Seitdem wählen die Kapitel aus einer ihnen vom Heiligen Stuhl vorgelegten Dreierliste, die unter Würdigung der vom Domkapitel und den preußischen Bischöfen eingereichten Vorschlagslisten aufzustellen ist. Das eigentliche Prüfungsverfahren der Kandidaten geht der Aufstellung dieser Liste voraus. Dennoch wird nach dem Wahlakt, der ohne staatliche Einwirkung erfolgt, der Erwählte noch nicht proklamiert. Dem Kapitel obliegt es vielmehr, zuvor bei der Staatsregierung (seit Gründung der Bundesrepublik bei den betreffenden Länderregierungen) zu erkunden, ob gegen den Gewählten „Bedenken politischer Art“ vorliegen. Nach Bestätigung der Wahl durch den Heiligen Stuhl nimmt dieser — nicht wie ehemals das Kapitel — die Publikation vor. Obwohl es sich bei dem abschließenden Rechtsakt um eine Wahlbestätigung („confirmatio“) handelt, wird dieser in den Akten des Heiligen Stuhles als Ernennung („nominatio“) bezeichnet. Nach dem Zusammenbruch des Deut-

schen Reiches am Ende des Zweiten Weltkrieges und dem Untergang des Freistaates Preußen hat der Heilige Stuhl die früheren konkordatären Vereinbarungen in den Nachfolgestaaten als fortgeltend angesehen. Infolgedessen blieb den Domkapiteln im Restgebiet des ehemaligen Preußen das Bischofswahlrecht ungeschmälert erhalten. Dieses erlosch dagegen in den nunmehr zu Polen gehörenden Gebieten für die Domkapitel von Breslau und Ermland. Auch das 1958 im Gebiet des ehemaligen Preußen errichtete Domkapitel des Bistums Essen erhielt das Bischofswahlrecht.

Im Gebiet des Königreiches bzw. späteren Freistaates Preußen (Hildesheim, Osnabrück, Fulda, Limburg sind erst 1866, Gnesen-Posen und Kulm nur bis 1918 berücksichtigt) fanden von 1821 bis 1945 insgesamt 88 Bistumsbesetzungen statt. In sieben Fällen handelte es sich um die Translation eines preußischen Bischofs auf ein anderes Bistum.

Von den 88 zum Diözesanbischof erhobenen Persönlichkeiten waren zwölf bereits vorher anderswo Bischof. In der Regel handelte es sich bei den Translationen um Beförderungen. Das wird besonders in Köln und Breslau deutlich, wohin sechs bzw. zwei Bischöfe von kleineren Bistümern transferiert wurden. Unter den 88 neuberufenen Diözesanbischöfen waren zuvor zehn Weihbischof, 19 Generalvikar, zwei Weihbischof und Generalvikar in Personalunion, neun Regens eines Priesterseminars, 13 Pfarrer, womit in der Regel die Stelle eines Dechanten oder Erzpriesters verbunden war. Sechs waren zuvor Universitäts- oder Seminarprofessoren und drei Gymnasiallehrer. Je einer war zuvor päpstlicher Nuntius, Feldpropst der preußischen Armee, Freier Prälat, Abt (es war dies in Preußen überhaupt der einzige Ordensmann auf einem Bischofsstuhl) oder Großdechant. Den Löwenanteil stellten die Domkapitulare.

51 von insgesamt 81 möglichen Kandidaten waren vor ihrer Erhebung zum Diözesanbischof Domkapitular. Die überwältigende Mehrheit der Diözesanbischöfe ging also aus jenem Personenkreis hervor, der mit der Bistumsleitung befaßt war. Bemerkenswert ist auch der Anteil ehemaliger Pfarrer, meist an besonders wichtigen Stellen, während der Anteil der Professoren und Gymnasiallehrer vergleichsweise klein war.

Bis zur Beilegung des Kölner Kirchenstreites und der Einführung des irischen Listenverfahrens (1841) erfolgten in Preußen 13 Bischoferhebungen, davon neun durch Scheinwahl. In vier Fällen einigte sich der Heilige Stuhl mit der preußischen Regierung, bei der damals im allgemeinen die Initiative für die Kandidatauswahl lag, durch Verhandlungen auf einen Kandidaten. Einzig das Trierer Kapitel hat sich 1838 dem staatlichen Diktat versagt und sich auf einen Kandidaten festgelegt, der erst 1842 nach mehrjähriger Vakanz des bischöflichen Stuhles und dem Verzicht auf die staatliche Kirchenhoheit regulär gewählt und staatlich anerkannt wurde (W. Arnoldi).

Von 1841 bis 1929 erfolgten in Preußen 62 Bistumsbesetzungen, davon 47 durch Wahl und 15 nach Suspension des Wahlrechtes durch päpstliche Verleihung. Von den päpstlichen Verleihungen, die zuvor in oft langwierigen Verhandlungen mit der Regierung abgestimmt waren, erfolgte je eine 1841 im Zusammenhang der Beilegung des Kölner Kirchenstreites (J. Geissel, Köln) und 1929 anlässlich der schwiebenden Verhandlungen um das spätere Preußenkonkordat, das auch das Bischofwahlrecht neu regelte (N. Bares, Hildesheim). Von den anderen päpstlichen Verleihungen erfolgten sieben im Zusammenhang mit der Beilegung des Kulturkampfes (1881: Trier, Fulda; 1882: Paderborn, Osnabrück, Breslau; 1885: Köln; 1886: Gnesen-Posen) und vier im

Zusammenhang mit der preußischen Polenpolitik (1886: Kulm; 1891, 1914, 1915: Gnesen-Posen). Das Wahlrecht wurde ferner zweimal suspendiert, um von der Regierung besonders geförderten Kandidaten den Weg zu einem Bischofssuhl zu sichern (1886: K. Klein in Limburg; 1887: G. Kopp in Breslau).

Diese Übersicht zeigt bereits, daß die päpstlichen Verleihungen keineswegs frei erfolgten, wenn man von der Ernennung des Trierer Regens N. Bares zum Bischof von Hildesheim (1929) absieht. In allen anderen Fällen hat sich der Heilige Stuhl mit der preußischen Regierung unter Umgehung des Kapitelswahlrechtes geeinigt. Im allgemeinen konnte sich die Regierung mit ihren Kandidatenwünschen durchsetzen.

Aber auch in jenen 47 Fällen, in denen die Kapitel ihr Wahlrecht ausüben konnten, kann man nur in einem sehr eingeschränkten Maße von echten Wahlen sprechen, denn infolge des irischen Listenverfahrens gerieten die Wahlen trotz aller korrekten Formalität oft zur Farce. N. Trippen hat dargelegt, daß in Köln streng genommen bis 1929 keine wirklich freie Wahl stattgefunden hat. Die Besetzung des Kölner Erzbischofsstuhles war nämlich der preußischen Regierung wie dem Heiligen Stuhl viel zu wichtig, als daß sie die Imponierabilien einer echten Wahl in Kauf genommen hätten. Das gleiche gilt für Gnesen-Posen, worüber wir allerdings im Detail weniger gut informiert sind. Wesentlich geringer war die staatliche Einwirkung auf die Besetzung von Suffraganbistümern, wo es daher gelegentlich zu Wahlüberraschungen kam.

Von 1930 bis 1945, also seit der Geltung des Preußenkonkordates, erfolgten in Preußen 13 Bistumsbesetzungen, davon neun durch Wahl. Bei der Besetzung des Bistums Berlin im Jahre 1930 war keine Wahl möglich, da das Kapitel noch nicht

eingerichtet war. Die Besetzung von Aachen im gleichen Jahr erfolgte dagegen durch Wahl, da bereits ein Domkapitel vorhanden war. In zwei weiteren Fällen suspendierte der Heilige Stuhl das Wahlrecht durch die Ernennung eines Koadjutors mit dem Recht der Nachfolge (Limburg 1930; Fulda 1939) und 1938 ernannte er in Aachen einen Apostolischen Administrator, als die nationalsozialistische Regierung politische Bedenken gegen den vom Domkapitel Gewählten äußerte.

### **Praktische Auswirkungen des Bischofswahlrechtes**

Bei der Bischofswahl durch das Domkapitel hat stets die Berufung eines Bischofs für die Bedürfnisse des jeweiligen Bistums im Vordergrund gestanden. Dabei bevorzugten die Kapitel Kandidaten aus dem eigenen Bistum, die aus dem jeweiligen Presbyterium hervorgegangen waren und die örtlichen Verhältnisse kannten.

Von 88 in unserem Untersuchungsraum zu Diözesanbischöfen erhobenen Geistlichen stammten 54 aus jener Diözese, an deren Spitze sie traten. 32 kamen aus einer anderen preußischen Diözese. Nur der 1841 in einer besonders schwierigen kirchenpolitischen Situation nach Köln berufene J. Geissel sowie der 1845 unter ebenfalls schwierigen Verhältnissen zum Fürstbischof von Breslau ernannte M. v. Diepenbrock wurden von außerhalb Preußens berufen. 40 Bischöfe stammten aus dem Domkapitel ihres Bistums. Den höchsten Anteil auswärtiger Bischöfe hatten Berlin (3 von 3) und Köln (8 von 10). Danach folgten Breslau (4 von 8), Trier und Fulda (je 3 von 6), Ermland (2 von 6), Gnesen-Posen (2 von 9), Paderborn (2 von 10), Osnabrück (1 von 4), Limburg und Hildesheim (je 1 von 5). Nur die Aachener Bischöfe stammten ausnahmslos aus ihrem eigenen Bistum, nachdem der 1937 ordnungsgemäß gewählte Dechant W.

Holtmann von Kevelaer die staatliche Zustimmung nicht erhalten hatte. Die Berufung nur auswärtiger Kandidaten nach Berlin durfte ihren Grund in den begrenzten Personalverhältnissen des schwierigen Diasporaspregels, aber auch in dem Wunsch des Heiligen Stuhles gehabt haben, dem jungen Bistum in seiner Aufbauphase wie auch wegen seines Sitzes in der Reichshauptstadt besonders erfahrene Oberhirten zu geben. In Köln, dem Zentrum des nordwestdeutschen Katholizismus, legten sowohl der Heilige Stuhl wie auch die Regierung Wert auf eine besonders erfahrene Persönlichkeit. So erklärt sich der hohe Anteil auswärtiger Berufungen. Dabei handelte es sich vornehmlich um Bischöfe, die bereits in der Leitung kleinerer Bistümer Erfahrung gesammelt hatten. Ein Nachteil dieses Systems lag allerdings im überdurchschnittlich hohen Alter der Berufenen und dem dadurch bedingten physischen Leistungsabfall. Bei ihrer Berufung nach Köln waren F. A. Spiegel (1825) 60, K. A. Droste zu Vischering (1836) 63, J. v. Geissel (1841) 45, P. Melchers (1866) 53, Ph. Krementz (1885) 65, H. Th. Simar (1899) 64, A. Fischer (1903) 62, F. v. Hartmann (1912) 61, K. J. Schulte (1920) 48 und J. Frings (1942) 55 Jahre alt. Die Bevorzugung älterer Kandidaten ist auch anderwärts zu beobachten.

### **Die Bischofsernennungen in Österreich von 1785 bis 1962**

Die Bischofsernennungen in den Bistümern des heutigen Österreich, d. h. in den Kirchenprovinzen Wien und Salzburg einschließlich der bis zum Ende des Ersten Weltkrieges dazugehörigen Bistümer Brixen, Trient und Lavant war im Gegensatz zu Preußen sehr unterschiedlich geregelt. Das Bischofswahlrecht besaß nur das Salzburger Domkapitel. Der Kaiser besaß dagegen das Nominationsrecht für Wien

(seit 1469), St. Pölten, Linz und Leoben (seit 1783/86), Brixen und Trient (seit 1818). In Seckau und Lavant nominierte der Erzbischof von Salzburg stets, in Gurk im Wechsel mit dem Kaiser den Bischof. Innerhalb unseres Untersuchungsraumes amtierten 91 Diözesanbischöfe, darunter 20 Adelige. Zur Zeit der Reichskirche wurden nur drei dieser Bischöfe gewählt. Sie waren persönlich untadelig, jedoch vom Ideal des tridentinischen Seelsorgebischofs weit entfernt und in erster Linie geistliche Landesfürsten.

Ganz anders sah die Gruppe der kaiserlichen Nominaten aus. Bis 1848, also dem Ende der josephinischen Ära, wurden insgesamt 26 Diözesanbischöfe von Monarchen ernannt. Bei ihrer Auswahl hat die enge Verklammerung der Kirche mit der Habsburger Monarchie ihren Niederschlag gefunden. Daher waren viele von ihnen in der staatlichen Kultus- und Unterrichtsverwaltung, einschließlich des Feldvikariates bewährt. Bei den staatlichen Nominaten der josephinischen Ära spielten zwar auch Versorgungsaspekte gelegentlich eine Rolle, doch standen im allgemeinen pastorale Gesichtspunkte im Vordergrund. So erklärt sich auch der bemerkenswert hohe Anteil renommierter Pädagogen und Katecheten im bischöflichen Amt.

Die weitaus meisten Bischöfe dieser Epoche hatten vor ihrer Bischoferhebung auf verschiedenen Gebieten Erfahrung sammeln können. Sieht man von den adeligen Bischöfen der Reichsbistümer ab, so haben fast alle späteren Bischöfe wenigstens zeitweise in der Pfarrseelsorge gearbeitet. Darauf hat auch die josephinische Staatsverwaltung Wert gelegt. Die meisten Bischöfe unserer Epoche haben ferner in der Priesterausbildung oder in der Diözesanverwaltung mitgewirkt. Die meisten unter ihnen waren Domkapitulare, was jedoch im Gegensatz zu den Bistümern mit wahlberechtigten Kapiteln

wenig besagt. 17 spätere Bischöfe waren Universitätsprofessoren, doch haben unter ihnen nur wenige eigenständige wissenschaftliche Veröffentlichungen vorgelegt.

Eine wesentliche und zukunftsweisende Änderung erfuhr die Nominationspraxis seit 1849 aufgrund des Vorschlages der Wiener Bischofskonferenz vom gleichen Jahr. Die dort empfohlene Regelung wurde im Konkordat von 1855 festgelegt. Danach mußte der Monarch vor der Nomination die Bischöfe, insbesondere jene aus der betreffenden Kirchenprovinz, konsultieren. Dieser Modus blieb auch nach der einseitigen Kündigung des Konkordates im Jahre 1870 in Kraft. Das landesherrliche Nominationsrecht erlosch mit dem Untergang der Monarchie, und die Republik Österreich als Nachfolgestaat der Monarchie hat nie den Anspruch auf das Nominationsrecht erhoben. Der Hl. Stuhl, der nach dem Ersten Weltkrieg, auf die Prinzipien des Codex Juris Canonici von 1917 gestützt, sein Recht der freien Bischofsernennung wie in vielen anderen Ländern so auch in Österreich durchsetzen konnte, hat sich jedoch vor jeder Ernennung bei der Regierung vergewissert, daß gegen seinen Kandidaten keine politischen Bedenken bestanden.

Während das Wahlrecht des Salzburger Kapitels vom Ende der Monarchie nicht berührt wurde, beanspruchte der Hl. Stuhl unter Berufung auf den Codex von 1917 nunmehr die freie Ernennung der Bischöfe von Gurk, Seckau und Lavant. Nach dem persönlichen Einspruch des Erzbischofs I. Rieder wurde diesem persönlich für die Dauer seiner Amtszeit (1918–34) die Ausübung des „Privilegium Salisburgense“ zwar noch einmal gewährt. Praktische Auswirkungen hat dies jedoch nicht gehabt, denn Lavant gehörte seit 1919 zum Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen und kam

somit für eine Neubesetzung durch den Salzburger Erzbischof nicht mehr in Betracht. In Gurk trat dagegen während Rieders Amtszeit keine Vakanz ein, und in Seckau wurde 1927 unter Umgehung des Salzburger Rechts F. Pawlikowski Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge.

Die freie päpstliche Verleihung aller österreichischen Bistümer außer Salzburg ist dann im Konkordat von 1933 in der Weise fixiert worden, daß die österreichischen Bischöfe dem Hl. Stuhl innerhalb eines Monats nach Erledigung eines Bistums eine Kandidatenliste vorlegen, an die dieser allerdings nicht gebunden ist. Das Salzburger Wahlrecht wurde dagegen auf einen Dreievorschlag des Hl. Stuhles reduziert.

Der Hl. Stuhl hat also seit 1917 das Bischofswahlrecht in unserem Untersuchungsbereich zu Gunsten des freien Verleihungsrechtes zurückdrängen können. Anderseits ist jedoch das m. W. erstmals von der Österreichischen Bischofskonferenz 1849 vorgeschlagene Konsultations-

verfahren, das ursprünglich nur den Monarchen im Auge hatte, nicht nur in die nach 1917 abgeschlossenen Konkordate eingegangen, sondern ein Konsulationsverfahren ist auch in can. 377 § 2 des CIC 1983 allgemeines Kirchenrecht geworden. Somit hat die österreichische Praxis die allgemeine Kirchenrechtsentwicklung in diesem Punkt beeinflußt und zur Wieder einföhrung einer in altkirchlicher Zeit selbstverständlichen Praxis beigetragen.

#### Literatur:

E. Gatz, Domkapitel und Bischofswahlen in Preußen von 1821 bis 1945, in: *Römische Quartalschrift* 78 (1983) 101—126. — Ders., Herkunft und Werdegang der Diözesanbischöfe der deutschsprachigen Länder von 1785/1803 bis 1962, ebd. 270—282. — Ders., Die Bischöfe der Kirchenprovinzen Wien und Salzburg von 1785/1803 bis 1962. Herkunft, Werdegang und Aufstieg, in: *Archivum Historiae Pontificiae* 21 (1983) 259—274. — Ders., Domkapitel und Bischofswahlen in den deutschsprachigen Ländern seit dem 19. Jahrhundert, in: *Festschrift Heribert Raab* (Paderborn 1988). In diesen Beiträgen alle weiterführende Literatur.

